

Kosmetische Operationen – Bewertung des Behandlungszieles, Durchführung der Operation, Aufklärungsanforderung

Sachverhalt:

Einer 48-jährigen Frau wurde auf Anfrage von einem niedergelassenen Arzt für kosmetische Chirurgie eine Liposuction am Bauch, Hüfte, Taille und Oberschenkeln empfohlen. Diese Liposuction wurde gegen Zahlung von 6 000,- DM ambulant durchgeführt. Gegen Zahlung von weiteren 2 000,- DM wurde acht Monate später eine Korrekturliposuction vorgenommen. Bei Unzufriedenheit mit den Operationsergebnissen musste von einem Chefarzt für plastische Chirurgie sechs Monate später eine Bauchdeckenplastik wegen Erschlaffung des Hautweichteilmantels und der Bauchmuskulatur vorgenommen werden. Die Klägerin monierte einen ärztlichen Behandlungsfehler. Eine Gutachterkommission für ärztliche Behandlungsfehler kam zu dem Ergebnis, dass die von dem Beklagten vorgenommene Liposuction nicht indiziert war, auch sei nach der Dokumentation des Beklagten von einer nicht ausreichenden Risikoaufklärung der Klägerin auszugehen. Die Gutachterkommission vertrat auch der Ansicht, der Vorwurf eines behandlungsfehlerhaften Vorgehens des Beklagten sei wegen ihm vorzuwerfender Dokumentationsmängel ernstlich in Betracht zu ziehen.

Die Klage wird dann damit begründet, dass in Anbetracht des Alters der Klägerin eine Liposuction nicht indiziert gewesen sei, vielmehr sei eine Abdominolipektomie indiziert gewesen. Die Durchführung der Liposuction sei fehlerhaft gewesen, denn eine unregelmäßige Volumenverteilung habe zu dauerhaften Entstellungen mit einem negativen Erscheinungsbild geführt. Außerdem sei sie über die Risiken unzureichend aufgeklärt worden. Sie beantragt, den Beklagten zu verurteilen, an sie ein angemessenes Schmerzensgeld (DM 25 000,-) wegen fehlerhafter und rechtswidrige Behandlung zu zahlen, die Behandlungskosten in Höhe von DM 8 000,- zurückzuzahlen sowie ihr alle weiteren aus der fehlerhaften Behandlung entstandenen und derzeit und zukünftig

entstehenden materiellen Schäden zu ersetzen. Der Beklagte beantragte die Klage abzuweisen, da die Operation ärztlichen Regeln entsprechend durchgeführt worden sei und er ausdrücklich mündlich mit der Klägerin ein stufenweises Vorgehen erörtert habe. Dies konnte er allerdings nicht belegen.

Urteil und Rechtliche Wertung

Das OLG Düsseldorf hat den Beklagten in 2. Instanz zur Zahlung eines Schmerzensgeldes in Höhe von DM 8 000,- sowie zur Rückerstattung des vereinnahmten Arzthonorars in Höhe von weiteren 8 000,- DM verurteilt. Das Gericht setzt dabei den Schwerpunkt seiner Argumentation auf die völlig unzureichende Risikoaufklärung der an einen Eingriff auf dem Gebiet der kosmetischen Chirurgie zu stellenden Anforderungen, da es dem Patienten vor allem auf ein verbessertes Erscheinungsbild der zu operierenden Körperpartien ankomme, weswegen sich die vom Operateur zu fordernde Aufklärung an dem von Patienten gewünschten Behandlungsergebnis zu orientieren habe.

Dabei ist nach der ständigen Rechtsprechung des BGH und der übrigen Obergerichte der behandelnde Arzt vor einem vorgesehenen Eingriff in jedem Falle zu einer sogenannten Grundaufklärung verpflichtet, bei der er dem Patienten einen zutreffenden Eindruck von der Schwere des Eingriffs und den damit auch für die spätere Lebensführung verbleibenden Belastungen zu vermitteln habe. Dabei gelte außerdem der Grundsatz, dass je weniger ein ärztlicher Eingriff medizinisch geboten sei, was in besonderem Maße für kosmetische Operationen gilt, die – wie hier – nicht medizinisch indiziert sind, sondern in erster Linie einem ästhetischen Bedürfnis des Patienten entsprächen, der Patient um so ausführlicher und eindringlicher über die Erfolgsaussichten dieses Eingriffs und etwaiger schädlicher Folgen zu informieren ist. Der Patient muss in einem solchen Fall über das zu erwartende Behandlungsergebnis und vor allem darüber unterrichtet werden, welche Verbesserungen er günstigenfalls erwarten kann und

ihm müssen außerdem etwaige Risiken deutlich vor Augen gestellt werden, damit er genau in der Lage ist abzuwägen, ob er einen etwaigen Misserfolg des ihn immerhin belastenden Eingriffs und der darüber hinaus verbleibenden Entstellungen oder gesundheitlichen Beeinträchtigungen überhaupt in Kauf nehmen will, selbst wenn derartige Risiken auch nur entfernt als eine Folge des Eingriffs in Betracht kommen könnten. Gerade in dieser Hinsicht stellt die Rechtsprechung an die Aufklärung des Patienten vor einer kosmetischen Operation strengste Anforderungen (BGH in NJW 1991, 2349).

Diesen strengen Aufklärungserfordernissen habe der betreffende Arzt nach Ansicht des OLG im vorliegenden Fall bei weitem nicht genügt. Denn der Arzt habe zunächst einmal unterlassen, die Klägerin darauf hinzuweisen, dass die von ihr gewünschte Verbesserung ihres Erscheinungsbildes im Bauchbereich alleine durch die beabsichtigte Liposuction nicht erreicht werden konnte sondern dass es – von vorne herein erkennbar – sowohl einer Hautstraffung als auch einer Straffung des Muskelgewebes im Bereich der Bauchdecke bedürft hätte. Auf Grund des eingeholten Sachverständigengutachtens geht das Gericht davon aus, dass auf Grund der Beschaffenheit der Haut der Klägerin und ihres auch altersbedingt nicht mehr ausreichend straffen Gewebes, nach der Fettabsaugung mit einem verbleibenden Hautüberschuss zu rechnen war, der sich – wie sich im übrigen später auch zeigte – nicht von alleine zurück bildete. Hinzu komme außerdem noch, dass die gewünschte Verschlankeung im Bauchbereich in jedem Fall auch eine operative Straffung des bei der Klägerin anatomisch veränderten Bauchmuskelgewebes, das zu einer Vorwölbung der Bauchdecke geführt hatte, erforderlich machte. Deshalb hatte der Beklagte die Klägerin darüber aufzuklären, dass eine bloße Fettabsaugung (Liposuction) in keinem Falle ausreichen würde, sondern dass es zur Erzielung des gewünschten kosmetischen Ergebnisses außerdem erforderlich sei, einen weiteren operativen Eingriffes in Form einer Bauchdeckenstraffung durchzuführen. Durch diese unterlassene Aufklärung

habe der Beklagte bei der Klägerin hinsichtlich des zu erreichenden Erfolges falsche Vorstellungen geweckt.

Außerdem habe es der Beklagte in vorwerfbarer Weise unterlassen die Klägerin darüber aufzuklären, dass die beabsichtigte Liposuction für die von ihr gewünschten großflächigen Korrekturen im Bereich der Hüfte, der Oberschenkel und der Glutealregionen nur eingeschränkt geeignet war. Denn der vom OLG hinzugezogene Sachverständige hatte ausgeführt, dass das vom Beklagten ausgewählte Ver-

fahren für großflächige Fettentfernungen nicht geeignet war, da sich dadurch nur sehr schwer gleichmäßige Formen erzielen ließen. Dies zeigte sich auch dann am erreichten Behandlungsergebnis in dem nach der Fettabsaugung bei der Klägerin unregelmäßige Konturen und großflächige Eindellungen entstanden waren. Unter solchen Umständen hätte der Beklagte die Liposuction nur vornehmen dürfen, wenn er die Klägerin auch über das damit verbundene erhöhte Risiko eines unzulänglichen kosmetischen Erfolges sowie über die Gefahr postoperativer Entstel-

lungen deutlich aufgeklärt hätte, was nachweislich nicht geschehen sei.

Da somit keine wirksame Aufklärung im vorliegenden Fall vorgelegen habe, sei der Eingriff rechtswidrig erfolgt, weswegen die Klägerin so zu stellen sei, als habe der Eingriff niemals stattgefunden. Deshalb könne sie ihr an den Beklagten gezahltes Behandlungshonorar in voller Höhe zurückerfordern und sei außerdem für die erlittenen immateriellen Beeinträchtigungen mit einem angemessenen Schmerzensgeld zu entschädigen.